

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum**

**Bebauungsplan Nr. 119
„Weiershagen – Auf der Linde“**

Stadt Wiehl

Stand: 27. März 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	6
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	20
5	FAZIT.....	22
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)....	1
Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2022).	2
Abbildung 3: Sicht auf die Eiche und den Bergahorn an der Straße L 336 im Osten des Plangebietes.	4
Abbildung 4: Sicht auf den Westen und Norden des Plangebietes mit dem Obstbaum in der Mitte und den Weiden, sowie die Gebäude im Hintergrund.	5
Abbildung 5: Sicht auf die Gebäude im Norden Plangebietes mit Ziersträuchern. .	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	8
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiershagen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bauvorhabens mit insgesamt 5 Wohneinheiten, Gebäudebereichen mit Büro, dazu eine Wohngemeinschaft für 12 Senioren und sowie eine Tagespflege für 15 Menschen auf dem Flurstücken 7, 104, 105, 106, 155 (Straße) 106, 105, 104, 7, 155 (Straße) Flur 82, Gemarkung Weiershagen, sowie auf den Flurstücken 153 und 221 (Straße) Flur 81, Gemarkung Weiershagen geschaffen werden. Darüber hinaus soll das bestehende Fachwerkhaus, Ecke „Kleebornen“ Straße in das Projekt einbezogen werden. Die Freiflächen im Außenbereich sollen zur Gartennutzung und Spielfläche genutzt werden. Hier soll zudem eine Streuobstwiese entstehen.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

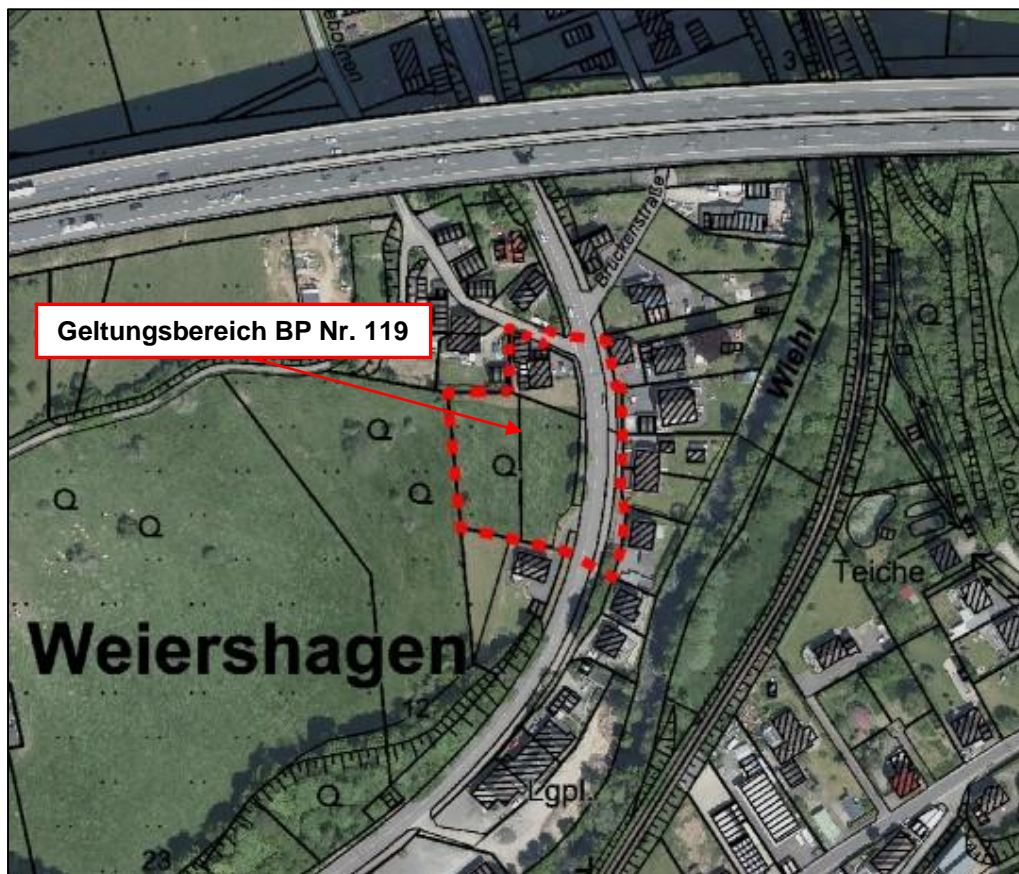


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

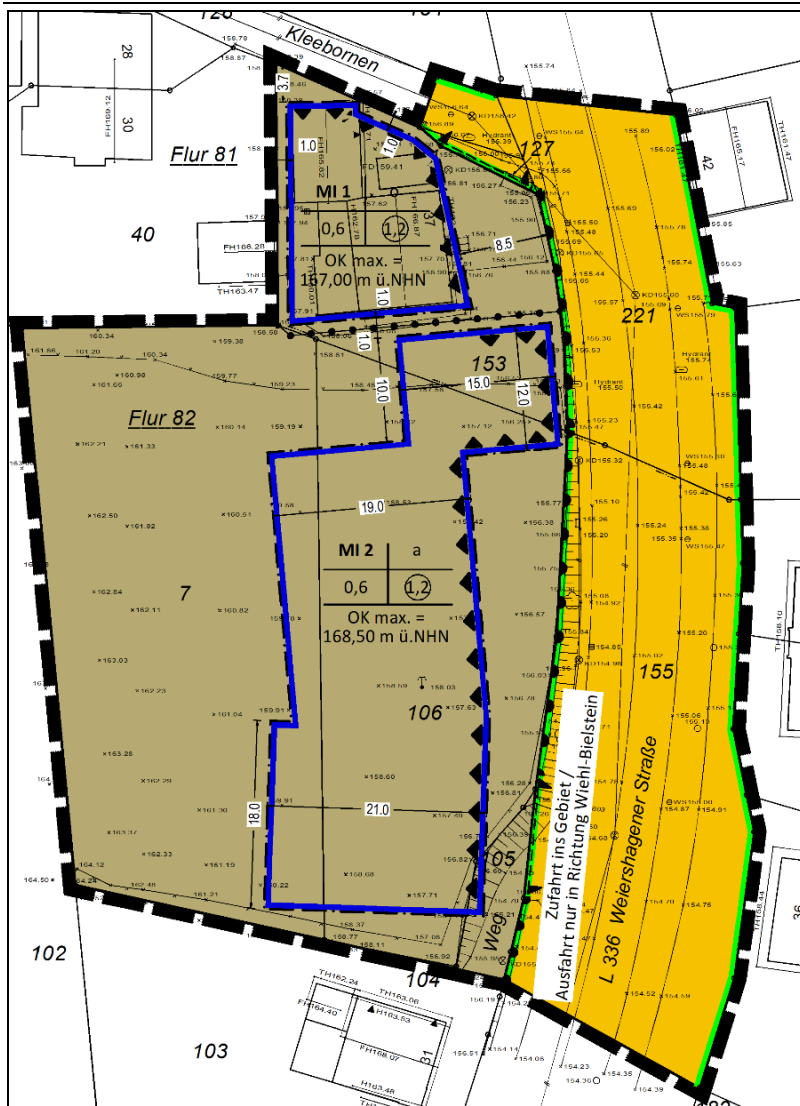


Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2023).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im März 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 13.03.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 4.750 m². Er befindet sich in der Ortslage Weiershagen im Stadtgebiet Wiehl und hier an der Ortsdurchfahrt L336 „Weiershager Straße“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Weershagen, Flur 82, Flurstücke 7, 104, 105, 106, 155 (Straße) sowie Flur 81, Flurstücke 153 und 221 (Straße).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Ortslage unmittelbar unterhalb der Wiehlthalbrücke der BAB A 45 Köln-Olpe. Nach Norden, Westen und Süden ist der Vorhabenbereich umgeben von weiterer Wohnbebauung mit z.T. alten Hausgärten. Nach Osten befinden sich landwirtschaftlich genutztes Offenland mit einzelnen Bäumen.

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fettweide. In Richtung Westen wachsen verschiedene Obstbäume mit geringem Baumholz mit einem Stammdurchmesser von 15 – 20 cm. Davon befindet sich ein Obstbaum innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordosten wachsen junge Weidensträucher. Die Obstbäume außerhalb des Eingriffsbereichs weisen teilweise geeignete Höhlen auf, die als Quartier für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse dienen können. An der Straße L 336 wachsen ein Bergahorn und eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von jeweils 30 - 40 cm. Diese beiden Laubbäume weisen keine Höhlen auf, die als Quartier für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet sind. Nach Norden und Süden grenzt Wohnbebauung mit Gartennutzung. Die Gebäude im Plangebiet weisen geeignete Spalten und Öffnungen auf, die als Quartier für Fledermäuse genutzt werden können. Die angrenzenden Gärten bestehen aus Ziersträuchern und -bäumen und Scherrasenflächen.



Abbildung 3: Sicht auf die Eiche und den Bergahorn an der Straße L 336 im Osten des Plangebietes.



Abbildung 4: Sicht auf den Westen und Norden des Plangebietes mit dem Obstbaum in der Mitte und den Weiden, sowie die Gebäude im Hintergrund.



Abbildung 5: Sicht auf die Gebäude im Norden Plangebietes mit Ziersträuchern.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5010 „Engelskirchen“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken, Bäume
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche eines Gartens sowie Kleingehölzen, Bäume, Gebüsche und Hecken, Fettwiese und Gärten
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer

Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Höhlenbäume, Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Wasserfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	(FoRu)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
						Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Großen Mausohrs kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der kleinen Bartfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	-					
Höhlenbäume	(FoRu)							
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	(Na)			Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Fransenfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Zwergfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu					
		Kleingehölze, Bäume	FoRu, Na					Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Vegetationsfreie Biotope	-	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke geeignet. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Sommerquartiere dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des braunen Langohrs kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	Na				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude im Plangebiet sind nicht als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Uhu nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	(FoRu)					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)		-			Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Vegetationsfreie Biotope	-	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Obstbäume sollen erhalten werden. Daher gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Bei Baumfällungen zwischen März und September könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Kleinspechtes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Obstbäume sollen erhalten werden. Daher gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Bei Baumfällungen zwischen März und September könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Schwarzspechtes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
Höhlenbäume	-							
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
Höhlenbäume	-							
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	-				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Wespenbussard</i>	Wespenbussard	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Obstbäume sollen erhalten werden. Daher gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Bei Baumfällungen zwischen März und September könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Grauspechts kommen.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 119 „Weiershagen – Auf der Linde“ der Stadt Wiehl

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspechts nicht ein.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben		Die Bäume am Straßenrand, die Obstbäume und die Sträucher im Vorhabenbereich können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
Höhlenbäume	-							
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Die Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Obstbäume sollen erhalten werden. Daher gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Bei Baumfällungen zwischen März und September könnte	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Waldkauzes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume im Westen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Die Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Abrissarbeiten und / oder Baumfällungen zwischen März und November könnte es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	FoRu!					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 13.03.2023 | MTB-Q: 5010-2 Engelskirchen

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 10.03.2023 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem

Umfeld

³ Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 13.03.2023 | Datum der Antwort: 17.03.2023

Nabu Oberberg: | Datum der Abfrage: 13.03.2023 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 13.03.2023 | Datum der Antwort: 21.03.2023

⁴Datum der Geländebegehung: 13.03.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung

Dadurch, dass potenzielle Tagesverstecke, Sommer- / Winterquartiere von Fledermäusen durch die Sanierung der Gebäude verloren gehen, sind neue Quartiere zu schaffen.

Daher wird für die Planung der Wohneinheiten auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet.

Es sind drei Fledermausquartiere am sanierten Fachwerkhäus und der Scheune anzubringen. Dabei sind Fledermaus-Winterquartiere zur Anbringung oder zum Einbau an und in der Fassade zu nutzen. Die Winterquartiere eignen sich aufgrund ihrer Isolierung sowohl als Sommer als auch als Winterquartier. Die Fledermausquartiere sind fachgerecht anzubringen und zu pflegen.

Empfehlung:

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten bezüglich Fledermäuse

Für Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.

Bei Abriss- / Sanierung im Winter:

Vor Abriss werden der Dachstuhl sowie sonstige Hohlräume im Gebäude durch Inaugenscheinnahme auf Besatz bzw. indirekte Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen kontrolliert. Dazu ist eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Bei Nichtbesatz werden die Dacheindeckung sowie Verschalungen etc. vorsichtig von Hand aufgenommen. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu benachrichtigen.

Bei Abriss im Sommer bzw. während der Aktivitätszeit (März bis Mitte November):

Es wird eine 2-malige Ausflugkontrolle mit Bat-Detektoren max. 1 Woche vor Abriss von einer erfahrenen Fachkraft durchgeführt. Die Ausflugkontrolle ist abends bei geeigneter Witterung (kein Regen, kein starker Wind), 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang durchzuführen. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 27. März 2023

Wiehl, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 13.03.2023

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 13.03.2023

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 13.03.2023

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.